



Sehr geehrtes Mitglied,

wir freuen uns, Sie als Urlaubsgast in einer unserer Ferienanlagen begrüßen zu dürfen.
In der Anlage erhalten Sie die Rechnung und Reiseunterlagen zu Ihrer gebuchten Reise.

Leider haben Sie den Nachweis der Begünstigung nicht erbracht **oder** Sie haben die geltenden Einkommensgrenzen für eine Begünstigung überschritten.

Aus diesem Grund wurden Ihnen 7 % Aufschlag auf den Reisepreis berechnet. Dieser 7 % Aufschlag muss von uns erhoben und an das Finanzamt abgeführt werden.

Satzungsgemäß begünstigt sind alle Personen, auf die eine der folgenden Kriterien zutrifft:

- Personen, für die der beantragte Erholungsurlaub ärztlich festgestellt wird
- Personen, die 75 Jahre oder älter sind
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 (Kopie des Bescheides/Ausweises ist beizufügen)
- antragstellende Personen, deren Haushaltseinkommen/Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten

Das Bundeswehr-Sozialwerk ist auf den Erhalt der Gemeinnützigkeit angewiesen und wir möchten Sie bitten, den Nachweis der Begünstigung **nachträglich** zu erbringen und die Rückseite entsprechend auszufüllen.

Bei Zusendung des Nachweises erhalten Sie eine korrigierte Rechnung ohne 7 % Aufschlag.

Selbstverständlich behandeln wir Ihre personenbezogenen Daten vertrauensvoll und gemäß den Datenschutzbestimmungen.

Wir danken für Ihre Unterstützung!
Ihr Urlaubsteam Individualreisen

Nachweis der Begünstigung

Das BwSW ist ein gemeinnütziger Verein, der gesetzlich privilegierte Zwecke wie das Gemeinwohl bzw. das Wohl der Vereinsmitglieder fördert. Um die Gemeinnützigkeit des BwSW aufrecht zu erhalten, müssen 2/3 des Umsatzes des BwSW von Personen erzielt werden, die zum begünstigten Personenkreis gehören. Wird dieser Nachweis nicht geführt, ist die Gemeinnützigkeit des BwSW gefährdet. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit würde u.a. bedeuten, dass die Pensionspreise umsatzsteuerpflichtig sind. Daher benötigt das BwSW einen zusätzlichen Nachweis über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung einer Reise, um beim Finanzamt den Anteil des Umsatzes der begünstigten Personen zu belegen. Reisende in bestimmten Altersgruppen, mit Beeinträchtigungen, Familieneinkommen/Vermögen unterhalb bestimmter Grenzen oder denen eine Erholungsbedürftigkeit ärztlich bescheinigt wurde, gehören zum begünstigten Personenkreis und tragen dazu bei, die Gemeinnützigkeit des BwSW zu erhalten.

Der Nachweis der Begünstigung wurde möglichst einfach gestaltet, so kann z.B. ein Arzt auf einem Feld der Reiseanmeldung mit Unterschrift und Stempel die Erholungsbedürftigkeit bescheinigen. Personen, die durch die Erbringung dieser Nachweise einen zusätzlichen Aufwand leisten, tragen erheblich dazu bei, die Gemeinnützigkeit des BwSW zu erhalten. Dies liegt im Interesse aller Vereinsmitglieder. Das BwSW bittet darum, die Erholungsbedürftigkeit durch einen Arzt bescheinigen zu lassen, damit der Verein auch weiterhin seinen gemeinnützigen Zweck erfüllen kann. Die falsch verstandene Bereitschaft, einen Aufschlag von 7 % auf den Reisepreis hinzunehmen statt die Begünstigung nachzuweisen, bewirkt nicht höhere Mittel für die Vereinsarbeit sondern gefährdet diese im Falle einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Eine zweite Bitte, erbringen Sie den Nachweis bereits mit der Antragstellung. Ein späterer Nachweis verursacht Mehrarbeit und Kosten.

Norbert Bahl
Bundesgeschäftsführer

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Bundeswehr-Sozialwerk e.V.
Postfach
53040 Bonn

oder
per Fax: 0228 37737-444
per Email: bswbz@bundeswehr.org

Name _____ Vorname _____

Straße/Haus-Nr. _____ PLZ _____ Wohnort _____

Reiseziel _____
Buchungsnummer _____
(siehe Buchungsbestätigung)

Nachweis der Begünstigung

1. Nachweis der Erholungsbedürftigkeit aller teilnehmenden Personen durch ärztliche Bescheinigung

Die Erholungsbedürftigkeit wird für alle teilnehmenden Personen ärztlich festgestellt.

Stempel, Unterschrift des Arztes

oder

2. Nachweis Haushaltseinkommen/Vermögen überschreitet bestimmte Grenzen nicht. Zur Ermittlung muss das nachfolgende Berechnungsblatt ausgefüllt werden.

Berechnung des monatlichen Regelsatzes der Haushaltsangehörigen (Regelsätze ab 01.01.2020 – ändert sich jährlich zum 01.01.)		Berechnung des monatlichen Haushaltseinkommens	
Paare je Partner, Bedarfsgemeinschaften oder	€ 1.556,- x <input type="checkbox"/> Pers. = <input type="text"/>	Summe der monatlichen Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonstige Bezüge z.B. Unterhaltsansprüche) abzgl. zu leistender Unterhaltszahlungen	= <input type="text"/>
Alleinstehende/Alleinerziehende sowie nicht erwerbsfähige Erwachsene/Behinderte	€ 2.160,- x <input type="checkbox"/> Pers. = <input type="text"/>	andere monatliche Einkünfte (Einnahmen ./ Werbungskosten) 1/12 der Einkünfte Ihres letzten Einkommenssteuer-/Lohnsteuerjahresbescheides	+ <input type="text"/>
Erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung in stationären Einrichtungen	€ 1.725,- x <input type="checkbox"/> Pers. = <input type="text"/>	abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschbetrag – je Arbeitnehmer/Pensionär ¹⁾ 83,33 x <input type="checkbox"/> Pers. = - <input type="text"/>	
Nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt ihrer Eltern	€ 1.380,- x <input type="checkbox"/> Pers. = <input type="text"/>	abzgl. 1/12 von € 396,- der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge (ändert sich jährlich zum 01.01.) je Pensionär 33,00 x <input type="checkbox"/> Pers. = - <input type="text"/>	
Haushaltsangehörige 14 bis 17 Jahre	€ 1.312,- x <input type="checkbox"/> Pers. = <input type="text"/>	abzgl. 1/12 von € 102,- je Rentner 8,50 x <input type="checkbox"/> Pers. = - <input type="text"/>	
Haushaltsangehörige 6 bis 13 Jahre	€ 1.232,- x <input type="checkbox"/> Pers. = <input type="text"/>	abzgl. 1/12 von € 184,- je Empfänger sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt) 15,33 x <input type="checkbox"/> Pers. = - <input type="text"/>	
Haushaltsangehörige bis 5 Jahre	€ 1000,- x <input type="checkbox"/> Pers. = <input type="text"/>	abzgl. 1/12 von € 180,- für den Haushaltsvorstand	- 15,00
	Summe Regelsatz (A) <input type="text"/>		Summe (B) <input type="text"/>

¹⁾ Hinweis: Sind die mtl. Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als € 83,33 dann ist der Mehrbetrag dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 83,33 hinzuzurechnen.

Das Haushaltseinkommen (Summe B) übersteigt nicht die Regelsätze (Summe A). Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als € 15.550,-.
Nicht zum Vermögen zählen – angemessener/angemessenes Hausrat, PKW, Schmuck und selbstbewohntes Wohneigentum.

Ich versichere, dass meine obigen Angaben vollständig und richtig sind und erkläre mich auch mit einer etwaigen Überprüfung durch das BwSW einverstanden.

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)